

Merkblatt

Beförderung von Feuerwerkskörpern auf der Straße

(Stand: Oktober 2005)

1. Vorschriften nach Gefahrgutbeförderungsrecht (GGVSE / ADR)

1.1 Klassifizierung

Auch handelsübliche Feuerwerkskörper sind gefährliche Güter. Ihr Transport unterliegt den Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsrechts (GGVSE/ADR), Gefahrklasse 1 (Gegensstände mit Explosivstoff). Gemäß Abschnitt 2.2.1 ADR lassen sich Feuerwerkskörper innerhalb der Gefahrklasse 1 in drei Gruppen unterteilen:

- **Klasse 1.3G** **UN-Nr. 0335**
Gefahrzettel Nr. 1 (Original orangefarben)



- **Klasse 1.4G** **UN-Nr. 0336**
Gefahrzettel Nr. 1.4 (Original orangefarben)



- **Klasse 1.4S** **UN-Nr. 0337**
Gefahrzettel Nr. 1.4 (Original orangefarben)



1.2 Beförderungspapier

Grundsätzlich muss bei jeder Beförderung gefährlicher Güter ein Beförderungspapier mit den erforderlichen Angaben über das Gefahrgut mitgeführt werden (5.4.1.1.1 ADR). Beim Transport von Feuerwerkskörpern muss das Beförderungspapier zusätzlich Angaben über die gesamte Nettoexplosivstoffmasse (NEM) der gefährlichen Güter, also die Menge des Inhalts an Explosivstoffen, enthalten (5.4.1.2.1 ADR).

- | | |
|--|--|
| • UN-Nummer | UN 0035 oder UN 0336 oder UN 0337 |
| • offizielle Benennung | Feuerwerkskörper |
| • Klasse / Klassifizierungscode
(in dieser Reihenfolge) | 1.3 G oder 1.4G oder 1.4 S |

Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu vermerken:

„Klassifizierung von der zuständigen Behörde (hier Behördennamen und/oder Versenderland eintragen; in Deutschland: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung **-BAM-**) **anerkannt“**

Weitere Angaben:

- Anzahl und Beschreibung der Versandstücke z.B. **34 Kisten**
- die gesamte Nettoexplosivstoffmasse (NEM) z.B. **136 kg (NEM)**
- Namen und Anschrift der Absender und Empfänger

1.3 Fahrzeugkennzeichnung, -ausrüstung und Fahrerschulung:

In Abhängigkeit von folgenden Mengengrenzen (NEM) pro Beförderungseinheit braucht das Fahrzeug gemäß der "Tabelle der begrenzten Mengen" nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR beim Transport von Feuerwerkskörpern nicht gekennzeichnet zu werden. Es darf dann auch auf die Gefahrgutausrüstung verzichtet werden, der Fahrer benötigt keine ADR-Gefahrgutausbildung:

- | | | |
|---|----------------|---------------------|
| - | UN 0335 | 20 Kg (NEM) |
| - | UN 0336 | 333 Kg (NEM) |
| - | UN 0337 | unbegrenzt |

Werden größere Mengen von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0335 oder 0336 als in den o. g. Grenzen befördert (für UN-Nr. 0337 gibt es keine Mengengrenzungen), muss das Fahrzeug mit **orangefarbenen Warntafeln** und mit **vergrößerten Gefahrzetteln** entsprechend der Kennzeichnung der zu befördernden Versandstücke (s. o.) jeweils an den Längsseiten und hinten gekennzeichnet werden.

Das Fahrzeug ist dann auch mit der "üblichen" **ADR-Schutzausrüstung** (Unterlegkeil, Handlampen, zwei Warnzeichen, Warnwesten, zwei Feuerlöschern etc.) auszustatten (8.1.5 ADR). Weitere Hinweise zur Ausrüstung ergeben sich aus dem **Unfallmerkblatt**, das ebenfalls mitzuführen ist (5.4.3 und 8.1.2.3 ADR).

Der Fahrzeugführer muss dann nicht nur im Besitz einer gültigen **ADR-Schulungsbescheinigung** sein, sondern muss zusätzlich für die **Klasse 1** ausgebildet sein.

Achtung: Durch **Zuladung anderer gefährlicher Güter** kann es zu einer Kennzeichnungspflicht des Fahrzeugs nach Unterabschnitt 1.1.3.6 kommen. In solchen Fällen dürfen nur Fahrer mit einer ADR-Schulungsbescheinigung für die Klasse 1 eingesetzt werden, das Fahrzeug muss mit orangefarbenen Warntafeln und den Gefahrzetteln gekennzeichnet werden (siehe oben), und zwar auch dann, wenn nur Feuerwerkskörper in Mengen unterhalb der jeweiligen Grenzen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 befördert werden (vgl. RSE, Erläuterungen zu Teil 1,1-4.4). Hierauf ist vor allem bei Sammelladungstransporten gefährlicher Güter verschiedener Klassen zu achten!

1.4 Fahrzeugzulassung

Für einige Explosivstoffe in bestimmten Mengen dürfen bei der Beförderung nur so genannte EX/II- oder EX/III-Fahrzeuge eingesetzt werden. Für EX/II- und EX/III-Fahrzeuge gibt es zur Verhütung von Feuergefahren spezielle technische Anforderungen an den Tank, den Motor, die Auspuffanlage, die Batterie etc. Die Fahrzeuge müssen über eine "Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter" gem. Kapitel 9.1 ADR verfügen. Die Bescheinigung ist während des Transports mitzuführen.

Maximale Mengen (in NEM), die in Beförderungseinheiten, ohne EX/II- oder EX/III-Zulassung transportiert werden dürfen:

- **UN 0335: 20 Kg**
- **UN 0336: 3000 Kg (4000 Kg mit Anhänger)**
- **UN 0337: unbegrenzt** (Freimenge nach 1.1.3.6 - kein EX/II-Fahrzeug erforderlich)

Pro EX/II-Beförderungseinheit dürfen maximal folgende Mengen (in NEM) transportiert werden:

- **UN 0335: 5000 Kg**
- **UN 0336: 15000 Kg**
- **UN 0337: unbegrenzt** (Freimenge nach 1.1.3.6 - kein EX/II-Fahrzeug erforderlich)

2. Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)

Unternehmen, die gefährliche Güter in kennzeichnungspflichtigen Mengen (vgl. 1.3) befördern, versenden oder verladen, müssen einen geschulten Gefahrgutbeauftragten bestellen. Dieser hat u. a. die gefahrgutrelevanten Vorgänge im Unternehmen zu überwachen, Mängel anzuzeigen, für die Schulung und Unterweisung von Mitarbeitern zu sorgen sowie einen Jahresbericht zu erstellen. Nähere Hinweise zur Ausbildung und Prüfung des Gefahrgutbeauftragten erteilt die zuständige Industrie- und Handelskammer.

3. Vorschriften nach Sprengstoffrecht (SprengG)

Beim Umgang mit Feuerwerkskörpern (hierunter fallen auch Umschlag und Beförderung) unterliegen Speditionen zusätzlich den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes (Klasse 1 Sprengstoff-Verordnung). Die sprengstoffrechtliche Unterteilung (anders als nach GGVSE/ADR) lautet hier wie folgt:

- **UN 0335: Klasse I / II / III (Kleinst-, Klein- oder Mittelfeuerwerk)**
- **UN 0336: Klasse I / II (Kleinst- oder Kleinf Feuerwerk)**
- **UN 0337: Klasse I (Kleinstfeuerwerk)**

Für die Beförderung von Kleinst- und Kleinf Feuerwerk benötigen Speditionen und Güterkraftverkehrsunternehmen keine sprengstoffrechtliche Unternehmenserlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz (Befreiung durch § 4 Absatz 2 1. Sprengstoffverordnung). Der Fahrzeugführer braucht auch keinen zusätzlichen behördlichen Befähigungsschein. Allerdings muss das Speditionsunternehmen die zuständigen Behörden (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt) über solche Transporte unter Hinweis auf die mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragte Person informieren (Anzeigepflicht nach § 14 SprengG). Das Unterlassen einer solchen Anzeige kann mit Bußgeld belegt werden. Für Mittelfeuerwerk der Klasse III ist neben der Unternehmenserlaubnis/Anzeige ein behördlicher Befähigungsschein erforderlich.

Herausgeber:

DSLVL Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V.
Weberstraße 77, D-53113 Bonn

www.spediteure.de

Kontakt: Frank Huster

T: (0228) 9 14 40-41

F: (0228) 9 14 40-741

E-Mail: FHuster@dslv.spediteure.de